

RAFAŁ SZUBERT (WROCLAW)

## Zur metaphorischen Hypostasierung im Bereich der Rechtssprache

### 1. Einführung

Dieser Beitrag wurde vom Gedanken Franciszek Gruczas inspiriert, Fachsprachen in ihrer theoretischen Dimension zu behandeln und nicht nur zu rein praktischen Fragen zu beschränken (vgl. GRUCZA 2008: 6).

Im Titel meines Beitrags sind drei Phänomene erwähnt: Rechtssprache, Metapher und Hypostasierung. Diese Phänomene werden unterschiedlich definiert. Im Folgenden werde ich auf jedes Phänomen kurz eingehen. Ich beginne mit dem Begriff der Hypostase und der Hypostasierung.

### 2. Hypostasierung

Von der Hypostasierung wird behauptet, dass sie durch die Namengebung dem Nichtexistierenden Existenz verleiht (vgl. KUBASZCZYK 2011: 149). Im Folgenden versuche ich zu erklären, was ich unter Hypostase im Kontext der Metaphorisierung verstehe. Hypostase wird als eine Art Anschaulichkeit durch Wortbedeutung betrachtet (KUBASZCZYK 2011: 123). Nach Kubaszczyk kommt diese Anschaulichkeit besonders deutlich bei Bezeichnungen zum Tragen, wo die bildstiftende Funktion in den Vordergrund rückt (KUBASZCZYK 2011: 152). Die bildstiftende Funktion spielt eine besondere Rolle bei der Prägung von Bezeichnungen für das

nicht real Existierende (vgl. KUBASZCZYK 2011: 153). Nach der Definition von DUDEN (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Hypostase>) verstehe ich die Hypostase als Vergegenständlichung, Verdinglichung einer Eigenschaft, eines Begriffs. Die Hypostase kommt darin zum Ausdruck, wenn man behauptet, dass die Rechte vom jemanden auf jemanden übergehen oder übertragen werden (vgl. Gast 2006: 421).

### 3. Metapher

Die Frage des Existierens ist im Kontext des Mechanismus der Metapher vollkommen legitim (vgl. ZAWISLAWSKA 2011: 36, GOSCHLER 2008: 34). Die Hypostase ist zwar nicht dazu da, etwas aus der Nichtexistenz heraufzuführen und zur Existenz zu führen (vgl. ARUTJUNOWA 1981: 151), man kann sie aber als ein Mittel zur Evozierung von plastisch vorstellbaren und nachvollziehbaren Versinnbildlichungen von Abstrakta – als eine Art Metapher<sup>1</sup> - verstehen. In der Rechtssprache (vgl. KELSEN 1992: 294, 319) wird die Hypostase als eine Hilfskonstruktion (vgl. KELSEN 1992: 294)<sup>2</sup> betrachtet, ein abstraktes Ding (vgl. GADAMER 2000: 56) zur Sprache und somit an das Tageslicht zu bringen (vgl. KELSEN 1992: 294, 314, 319)<sup>3</sup>. Zum Beispiel: man kann sich eine Straftat vorstellen, die als gering [...] am untersten Ende des Straftatbestandes steht, bzw. eine Gewaltanwendung, die an der untersten Grenze gelegen ist (vgl. KLEINHETPASS 2004: 64). Ebenso metaphorisch sind Formulierungen „vom schweren kriminellen Unrecht“, wobei durch die Wortwahl „schwer“ anstatt beispielsweise „besonders“ das außerordentliche Maß an strafwürdigem Unrecht verdeutlicht wird.

Da die Funktion der Metapher als eine primär kognitive<sup>4</sup> bestimmt wird - der Metapher wird eine Erklärungs- bzw. Verständnisfunktion zugeschrieben (vgl. JÄKEL 1997: 31) - kann der Hilfscharakter dieser Konstruktion als vorteilhaft bewertet werden. Was aber Vorteil bringt, kann auch schaden: In der Erklärungsfunktion der Metapher kann eine potentielle semantische Falle lauern, die ich einen manipulativen Freiraum nenne, d. h. einen Interpretationsraum, der durch die Kommunizierenden mit unter-

<sup>1</sup> Die Hypostase verstehe ich nicht als einen synonymen Ausdruck für die Metapher. Die Hypostase betrachte ich als ein Mittel, das das metaphorische Denkens fördert.

<sup>2</sup> Kelsen paraphrasiert die Hypostase entweder als Hilfskonstruktion (vgl. KELSEN 1992: 294) oder als Hilfsinstrument (vgl. KELSEN 1992: 314).

<sup>3</sup> Kelsen analysiert den Staat als handelndes Subjekt. Im Hinblick auf den Staat als handelndes Subjekt formuliert Kelsen seinen Gedanken direkter: „

<sup>4</sup> So wird die Stellungnahme im kognitiven Ansatz formuliert (vgl. JÄKEL 1997: 31).

schiedlichen Inhalten erfüllt werden kann. Zum Beispiel die Zuschreibung der Repräsentation eines Staatsorgans zur Staatsperson (vgl. KELSEN 1992: 301).

#### 4. Die kognitive Metaphertheorie

Lakoff und Johnson sehen die Essenz der Metapher darin, einen Sachbereich durch einen anderen zu verstehen und zu erfahren<sup>5</sup>. Sie heben die erklärende Hauptfunktion der Metapher hervor (vgl. LAKOFF / JOHNSON 1980: 154; vgl. JÄKEL 1997: 31):

The primary function of metaphor is to provide a partial understanding of one kind of experience in terms of another kind of experience. (LAKOFF 1980:154).

Nach der kognitiven Metaphertheorie ist das Konzeptsystem, das unser Denken strukturiert, nach dem wir sowohl denken als auch handeln, im Kern und grundsätzlich metaphorisch (vgl. LAKOFF / JOHNSON 1998: 11)<sup>6</sup>:

Konzeptuelle Metaphern („X ist Y“) liefern Denkmodelle, mittels derer ein infrage stehender Erkenntnisstand aus einem Zielbereich (X) durch Rückgriff auf einen ganz anderen Erfahrungsbereich (Y) kognitiv verfügbar gemacht wird. Wegen der Erklärungsfunktion der Metapher könnte man die beiden Elemente X und Y auch als *Explanandum* und *Explanans* bezeichnen. In der Metapher nach dem Muster „X ist Y“ liefert der Ursprungsbereich dann Y als Explanans zur partiellen Erklärung des Explanandums X. (JÄKEL 1997: 32).

Nun komme ich zur konkreten Metaphernanwendung im Bereich des Rechts. Zuerst ein Zitat aus einem juristischen Lehrwerk, das die Metapher als einen Bestandteil der juristischen Denkwelt lokalisiert und das dem kognitiven Konzept von der metaphorischen Strukturierung des menschlichen Denkens nahesteht:

Ein Muster unserer Welterschließung überhaupt besteht darin, dass wir einen Gegenstand durch einen anderen begreifen. Wir folgen demselben Prinzip, ob wir Indizien zum Sprechen bringen [...], eine Analogie [...] bilden, einen Vergleich anstellen oder eine Metapher verwenden. Als „gekürztes Gleichnis“ hat Quintilian

<sup>5</sup> „The essence of metaphor is understanding and experience one kind of thing in terms of another“ (LAKOFF / JOHNSON 1980: 5).

<sup>6</sup> Dass die These der kognitiven Metaphertheorie vom primär mentalen und sekundär lexikalen Charakter der Metaphorisierungen keine bloße Vermutung ist, können Untersuchungen von Menschen beweisen, die an Aphasie leiden (vgl. JAKOBSON 1989: 171-174, zitiert nach ZAWISLAWSKA 2011: 37).

(im Anschluß an Aristoteles) die Metapher charakterisiert: weil „das Gleichnis einen Vergleich mit dem Sachverhalt bietet, den wir darstellen wollen, während die Metapher für die Sache selbst steht“ (Vergleichung: er handelt „wie ein Löwe“; Metapher: er „ist ein Löwe“). Durch die Metaphern-Brille sehen wir die Sache anders als gewöhnlich. Vielleicht sehen wir sie verfälscht. Oder wir sehen sie klarer. Beides ist möglich“ (GAST 2006: 416).

Im Folgenden konzentriere ich mich auf eine exemplarische Metapher, und zwar auf die Metapher des Staates als Person (genau genommen: als handelndes Subjekt). Zu dem angeführten Zitat kann ich nun noch kurz sagen, dass die Metapher des Staates als Person die Sache eigentlich klarer sehen oder vielleicht überhaupt sehen lässt, was nichts daran hindert, dass sie die Sache zugleich, oder in manchen Aspekten verfälscht. So wird der metaphorische Sprachgebrauch im juristischen Bereich von Hans Kelsen in der „Reinen Rechtslehre“, seiner Variante des Rechtspositivismus, ausgewertet. Kelsen ortet den metaphorischen Sprachgebrauch im Kontext der Frage nach der Identität von Staat und Recht (vgl. KELSEN 1992: 289). Zuerst bespricht er den Staat als Rechtsordnung. Dieser Einleitung schließt er seine Gedanken zum Staat als juristische Person an.

Die juristische Person ist eine konzeptuelle Metapher, die Denkmodelle liefert, mittels derer ein infrage stehender Erkenntnisstand aus einem Zielbereich (X), hier: der Staat durch Rückgriff auf einen ganz anderen Erfahrungsbereich (Y), hier: Person, kognitiv verfügbar gemacht wird. In der Metapher des Staates als juristische Person nach dem Muster „X ist Y“ liefert der Ursprungsbereich dann Y (die Person) als Explanans zur partiellen Erklärung des Explanandums X (der Staat) (vgl. JÄKEL 1997: 32). Die Ethymologie dieser Metapher geht auf den Gedanken von Johannes von Salisbury (1115-1180) und Marsilius dei Mainardini (Marsilius von Padua) (1275-1342), für deren Staatsverständnis organologische Momente von entscheidender Bedeutung waren,

insofern er die Gesamtheit der Bürger als „Staatsseele“ und somit als bewegendes Prinzip des Staatswesens ansah, das sich im Herrscher (*principatus*) ein entsprechendes Organ geschaffen habe, von dem aus die Bildung der anderen Staatsglieder erfolge, dessen Regierungsvollmacht aber an das von der bürgerlichen Gemeinschaft erlassene Gesetz gebunden bleibe. Weil dieses von Menschen geschaffene, rein innerweltlichen Bedürfnissen folgende Gesetz nicht mehr als Umsetzung einer überirdischen Norm verstanden wurde, konnte es sehr viel flexibler auf den Veränderungsdruck historischer Entwicklungen reagieren (STRUVE 2006).

An dieser Stelle möchte ich nur sagen, dass die Spuren der flexiblen Reaktion der Rechtssysteme auf historische Entwicklungen im Kontext der Verantwortlichkeit der juristischen Person bis heute nachweisbar sind. Jedenfalls ist festzustellen, dass die von der französischen Revolution abgeschaffte Institution der juristischen Person (und damit auch ihrer Strafbarkeit) in den Rechtsordnungen der einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt wird. Gegenwärtig zeichnet sich aber einen Übergang von der Nichtbestrafung zur Bestrafung der juristischen Personen ab. Das ändert eigentlich den Blick auf die Frage der Bestrafung der juristischen Personen, die im Kelsen Werk erörtert wird.<sup>7</sup>

In meinen Überlegungen über lexikalisierte Metaphern der Rechtssprache gehe ich von der Annahme aus, dass die Entstehung, das Bestehen und Funktionieren von lexikalisierten Metaphern eine Folge kultureller Vorstellungen ist.<sup>8</sup> Diese kulturellen Vorstellungen drücken sich im Sprachgebrauch aus (vgl. KELSEN 1992: 295). Und als in der Sprache ausgedrückten Vorstellungen werden sie zwecks Verfolgung ganz bestimmter Ziele eingesetzt:

Man kann, muß aber nicht, sich dieser Metapher [gemeint ist die Metapher der juristischen Person – R.Sz.] bedienen, da man den Sachverhalt auch ohne Metapher darstellen kann; und man bedient sich ihrer, wenn man dies aus irgendeinem Grunde für vorteilhaft hält. (KELSEN 1992: 295)<sup>9</sup>

In diesem Zusammenhang könnte aufschlussreich sein, den metaphorischen juristischen Sprachgebrauch darauf hin zu untersuchen, unter welchen Bedingungen gewisse Funktionen in der Rechtssprache im gegebenen nationalen Rechtssystem dem Staat zugeschrieben werden (vgl. KELSEN 1992: 294).

Die Vorstellung über den Staat als Person und die Darstellung des Staates als handelndes Subjekt reichen weit in die Vergangenheit zurück.

<sup>7</sup> Kelsen behauptet, dass nur ein menschliches Individuum und nicht die juristische Person bestraft werden kann, während man z.B. im modernen Strafrecht die Bestrafung sowohl des menschlichen Individuums (z. B. der Vorsitzenden des Vorstands als auch der juristischen Person (z. B. einer Aktiengesellschaft) zulässt, zu der dieses Individuum zugeschrieben wird. Diese Tendenz wird mit dem steigenden Bestreben der staatlichen Finanzwirtschaft erklärt, die staatliche Verfügungsgewalt über das Volksvermögen übermäßig auszudehnen, also mit dem Fiskalismus des Staates.

<sup>8</sup> Nach Zybatow verstehe ich *kulturelle Vorstellung* in diesem Beitrag als „ein teils kreativer, teils reproduktiver Akt der (Re-)Organisation von Wissen, das in einer kulturellen Gruppe sprachlich gefestigt ist“ (ZYBATOW 2006: 13).

<sup>9</sup> An einer anderen Stelle „der Reinen Rechtslehre“ erfahren wir, dass dieser Grund politischer Zweck heißen kann (KELSEN 1992: 304).

Im Mittelalter fiel in der Konzeption des Staates als juristischer Person (von Marsilius dei Mainardini) der Gesamtheit der Bürger als dem menschlichen Gesetzgeber (also einer Art Körperschaft) die Rolle des Souveräns zu, was wiederum dem Staat eine über die Person des Herrschers hinausweisende - und in dieser Hinsicht freilich ganz unorganische - transpersonale Dauer verlieh (185-203) (vgl. STRUVE 2006).

Ray Paton (2002: 271)<sup>10</sup> erwähnt die ontologische Funktion der Metapher als ihre wesentliche Funktion und betont, dass die Metapher es erlaubt, neue Entitäten entstehen zu lassen.<sup>11</sup> Einer anderen Meinung ist Hans Kelsen, der behauptet, dass das Problem des Staates als handelnde Person ein Problem der Zuschreibung ist. Daher muss man sich der Natur dieser Gedankenoperation der Zuschreibung bewusst sein, um den wahren Sinn des Problems zu erfassen. Und nun der Kern der Frage nach dem Existierenden bzw. nach dem Nicht-Existierenden:

Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten, insbesondere ein bestimmter Akt, eine bestimmte Funktion des Staates, ein Staatsakt oder eine Staatsfunktion ist, das heißt: ob es der Staat ist, der hier als Person einen Akt setzt, eine Funktion leistet, ist nicht eine auf die Existenz einer Tatsache gerichtete Frage so wie die Frage, ob ein bestimmter Mensch eine bestimmte Handlung vorgenommen hat. Wenn die Frage diesen Sinn hätte, könnte sie niemals eine affirmative Antwort erhalten. Denn tatsächlich ist es niemals der Staat, sondern immer nur ein bestimmter Mensch, der handelt, der einen bestimmten Akt setzt, eine bestimmte Funktion leistet. (KELSEN 1992: 294)

Die Setzung eines bestimmten Aktes durch den Staat könnte nur unter einer Bedingung als existent angenommen werden:

Nur wenn man den Staat als handelnde Person als eine von dem Menschen verschiedene Realität, als eine Art Übermenschen vorstellt, das heißt [wenn man] die Hilfskonstruktion der Person hypostasiert, kann die Frage, ob ein Staatsakt, eine Staatsfunktion vorliegt, den Sinn einer auf die Existenz einer Tatsache gerichteten Frage haben, kann die Antwort auf die Frage sein, daß ein bestimmter Akt oder eine bestimmte Funktion ein Staatsakt oder eine Staatsfunktion *ist* oder *nicht ist*. (KELSEN 1992: 294)

Und noch ein Zusatz:

---

<sup>10</sup> Auf Paton berufe ich mich nach Zawislawska (2011: 1).

<sup>11</sup> Zawislawska zitiert Paton im Original: „They are involved in the formulation of hypothetical entities” (PATON 2002:271, zitiert nach ZAWISLAWSKA 2011: 110). In Anlehnung an Gajda (2008) vertritt Zawislawska (2011: 110) die Meinung, dass die ontologische und kreative Funktion der Metapher als synonymische Bezeichnungen verwendet werden können (ZAWISLAWSKA 2011: 110).

---

Da aber der Staat als handelnde Person keine Realität, sondern eine Hilfsfunktion juristischen Denkens ist, kann die Frage, ob eine Funktion Staatsfunktion ist, nicht auf die Existenz einer Tatsache gerichtet sein. (KELSEN 1992: 294)

## 5. Ausblick

Im Rahmen der kognitiven Metaphertheorie wird Metapher als ein konzeptuelles „Mapping“ (Abilden) von dem einen Bereich in den anderen gesehen. Die Entstehung, das Bestehen und Funktionieren von lexikalisierten Metaphern ist ihrem Wesen nach eine Folge kultureller Vorstellungen (vgl. ZYBATOW 2006: 13). Diese Annahme kann schwerwiegende Folgen für die Interpretation des sprachlichen Zeichens und seiner Bedeutung haben. Jurij Apresjan deutet darauf hin, dass die Semantik des sprachlichen Zeichens naive Weltauffassung widerspiegelt (vgl. APRESJAN 1995: 66). Diese naive Weltauffassung wird u.a. auch in metaphorischen Ausdrücken vermittelt, weil sie die Funktion realisieren, durch ausgeprägte Anschaulichkeit abstrakte Sachverhalte, Zustände und Zusammenhänge zu erklären (vgl. KLEINHETPASS 2007: 66). Das Beispiel der Metapher des Staates als handelnder Person bestätigt die Einsicht Apresjans, dass die naive sprachliche Auffassung eines Weltfragments (hier: der versprachlichten Rechtsordnung) sich von der logischen, wissenschaftlichen Auffassung dieser Welt unterscheiden kann (vgl. APRESJAN 1995: 67). Die von Kelsen angeführten Kommentare erfüllen eine Funktion der Erkenntnistheorie, nämlich: sie liefern eine Beschreibung der wissenschaftlichen Erkenntnis und kontrastieren sie mit der unwissenschaftlichen Fiktion (vgl. KELSEN 1992: 303). Kelsen sucht eine Antwort auf die Frage, was bedeuten die Begriffe, die bei der Erkenntnis einer Rechtsordnung benutzt werden (vgl. REICHENBACH 1983: 1). Er realisiert die Voraussetzungen der Erkenntnistheorie von Reichenbach, indem er das Äußere, d. h. die Form eines metaphorischen Ausdrucks, und das Innere, d. h. den seiner Form zugeschriebenen Inhalt analysiert. Die Ausführungen Kelsens haben den Wert einer detaillierten Nachkonstruktion<sup>12</sup> des tatsächlichen Sachverhalts im Bereich der juristischen Fachsprache. Er beschreibt die Zusammenhänge aus der Perspektive der positiven Rechtswissenschaft, und zeigt, dass die sprachlichen Formen, mit deren Hilfe diese Zusammenhänge vermittelt werden

---

<sup>12</sup> Ich bediene mich der Bezeichnung Nachkonstruktion, weil ich damit die Absicht verfolge, den Unterschied zwischen dem naiven oberflächlichen, von der Sprachform unterstellten Bild und dem tatsächlichen Sachverhalt zu betonen.

sollen, einen lediglich approximativen Charakter haben, d. h. sie sind mit der zu erkennenden Welt durch die Forderung der Übereinstimmung mit tatsächlichen Sachverhalten gebunden (vgl. REICHENBACH 1983: 3). Diese Übereinstimmung ist immer, wenn schon, dann nur eine gewollte, aber keine tatsächliche. Die von der Form des sprachlichen Zeichens (des metaphorischen Ausdrucks) und dem tatsächlichen Sachverhalt eingeschlagene Wege gehen auseinander. Das kann zu der Einsicht führen, dass die wissenschaftliche (juristische) Weltauffassung nicht von der Sprache abhängt, mit der sie beschrieben wird (vgl. APRESJAN 1995: 68). Jedenfalls nicht von den naiv rezipierten sprachlichen Ausdrücken. Daher kann man nicht umhin, den von Putnam formulierten Stereotypbegriff<sup>13</sup> in das semantische Analysemodell der metaphorischen Ausdrücke zu implementieren. Denn mit dem Phänomen des Stereotyps (vgl. LEHR et al. 2001: 160) kann erklärt werden, auf welche Weise soziales Wissen unbeachtet seiner sprachlichen Ausdrucksformen innerhalb einer Idiokultur (der Juristen) erfolgreich nach außen, d. h. zu einer anderen Idiokultur oder einer Polykultur (der Rechtslaien) transportiert werden kann. Diesen Stereotyp möchte ich den konventionellen Stereotyp nennen. Ich meine, dass es die Konvention ist, die es ermöglicht, dass verschiedene Wege, die nie wieder zusammentreffen sollen – der von der Form eines metaphorischen Ausdrucks scheinbar angedeutete Weg, und der sich aus dem diesem Ausdruck zugeschriebenen Inhalt ergebende Weg – doch zu einem Ziel führen. Im Lichte des konventionellen Stereotyps kann die Äußerung Putnams gedeutet werden:

Jede Sprachgemeinschaft weist die eben beschriebene Art von sprachlicher Arbeitsteilung auf, das heißt, sie verwendet wenigstens einige Ausdrücke, für die gilt: Die mit diesen Ausdrücken verknüpften Kriterien kennt jeweils nur eine Teilmenge der Menge aller Sprecher, die diesen Ausdruck beherrschen, und ihre Verwendung durch andere Sprecher beruht auf einer spezifischen Kooperation zwischen diesen und den Sprechern aus den jeweiligen Teilmengen. (PUTNAM 1979: 39)

Unter diese Teilmenge aller Sprecher, die Putnam anspricht, fallen u.a. die Juristen, von denen Metaphern meistens nicht mehr als bildhaft empfunden werden (vgl. GLÄSER 2007: 487). Diese Metaphern können als Mittel gesehen werden, mit deren Hilfe komplexe und insbesondere für

---

<sup>13</sup> Putnam formuliert den Stereotyp als *konventional verwurzelte, häufig übelmeinende und möglicherweise völlig aus der Luft gegriffene Meinung darüber, wie ein X aussehe, was es tue oder was es sei* (PUTNAM 1979: 68).



Rechtslaien unübersichtliche Sachverhalte anscheinend in Sachverhalte der alltäglichen Erfahrungswelt transformiert werden.

## Literatur

- APRESJAN, J. D. (2000) *Semantyka leksykalna. Synonimiczne środki języka*. Wrocław/Warszawa/Kraków.
- ARUTJUNOWA, N. (1981) Metafora językowa (II) (Składnia i leksyka). In: *Teksty 1* (55), 138-153.
- DAUM, U. (2005) *Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesen und des Verfahrens in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin.
- DROSDOWSKI, G. (1990) *DUDEN. Das Fremdwörterbuch*. Mannheim.
- DREIER, H. (1991) *Hierarchische Verwaltung im demokratischen Staat*. Tübingen.
- FEYERABEND, P. K. (1962) Explanation, Reduction and Empiricism. In: Feigl, H. / Maxwell, G. [Hg.] *Scientific Explanation, Space and Time* (Minnesota Studies of the Philosophy of Science, Bd. 3. Minneapolis).
- FEYERABEND, P. K. (1979) Wyjaśnianie, redukcja i empiryzm. In: Feyerabend, P., K. [Hg.] *Jak być dobrym empirystą*. Warszawa, 62-151.
- FOUCAULT, M. (1974) *Die Ordnung des Diskurses*. München.
- GADAMER, H.-G. (2000) *Rozum, słowo, dzieje*. Warszawa.
- GAST, W. (2006) *Juristische Rhetorik*. Heidelberg et al.
- GLÄSER R. (2007) *Fachphraseologie*. In: Burger H./Dobrovolskij D./Kühn P./Norrick N. R. [Hg.] *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung*. Berlin/New York, 482-505.
- GOSCHLER, J. (2008) *Metaphern für das Gehirn. Eine kognitiv-linguistische Untersuchung*. Berlin.
- GRUCZA, F. (1997) Języki ludzkie a wyrażenia językowe, wiedza o informacji, mózg a umysł ludzki. In: Grucza F. / Dakowska M. [Hg.] (1997): *Podejście kognitywne w lingwistyce, translatoryce i glottodydaktyce*. Materiały z XX Sympozju zorganizowanego przez Instytut Lingwistyki Stosowanej UW i Polskie Towarzystwo Lingwistyki Stosowanej, Grzegorzewice, 12-14 stycznia 1996. Warszawa, 7-21.
- GRUCZA, F. (2007) Was kann die Linguistik leisten? Wozu angewandte Linguistik? In: Grucza, F. [Hg.] *Lingwistyka stosowana. Historia – Zadania – Osiągnięcia*. Warszawa, 371-383.
- GRUCZA, F. (2008) Języki specjalistyczne – indykatory i/lub determinanty rozwoju cywilizacyjnego. In: Lukszyn, J. [Hg.]: *Podstawy technolingwistyki I*. Warszawa, 5-23.
- KELSEN H. (1992) *Reine Rechtslehre*. Wien.
- KLEINHETPASS M. CORDULA (2004) *Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen*. Bristol / Berlin.
- KOLARIK, L. (2008) *Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen im österreichischen Recht und in den Rechtsordnungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten im Vergleich mit den internationalen Vorgaben. Doctoral thesis*. WU Vienna University of Economics and Business.
- KUBASZCZYK, J. (2011) *Wortbilder und Übersetzungsbilder. Eine Untersuchung zur Wortbildung als Bildbildung im Kontext der Übersetzungswissenschaft*. Poznań.
- KUHN, S., T. (2003) *Droga po strukturze. Eseje filozoficzne z lat 1970-1993 i wywiad-rzeka z autorem slynnej „Struktury rewolucji naukowych”*. Warszawa.

- JÄKEL, O. (1997) *Metaphern in abstrakten Diskurs-Domänen. Eine kognitiv-linguistische Untersuchung anhand der Bereiche Geistestätigkeit, Wirtschaft und Wissenschaft.* Frankfurt/Main.
- JAKOBSON, R. (1989) *W poszukiwaniu istoty języka. Wybór pism.* Warszawa.
- LEHR A. et al. [Hg.] (2001) *Sprache im Alltag. Beiträge zu neuen Perspektiven in der Linguistik.* Berlin.
- LAKOFF, G. / JOHNSON, M. (1980) *Metaphors We live by.* Chicago / London.
- LEONHARD, S. (2006) *Leiblich lernen und lehren. Ein religionsdidaktischer Diskurs.* Stuttgart.
- LÜCK, H. (2008) Von der Unverständlichkeit des Rechts. Die historische Dimension aus rechtsgeschichtlicher Sicht. In: Eichhoff-Cyrus, K. /Antos, G. [Hg.] *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion.* Mannheim et al.
- MERLEAU-PONTY, M. (2001) *Fenomenologia percepcji.* Warszawa.
- PATON, R. (2002) *Systemic Metaphors and Integrative Biology.* In: "Theoria et Historia Scientiarum", vol. VI, nr. 1, 269-290.
- PAWELEC, A. (2005) *Znaczenie ucieleśnione. Propozycje kręgu Lakoffa.* Kraków.
- PAWELEC, A. (2005) *Metafor pojęciowa.* Kraków.
- PUTNAM, H. (1979) *Die Bedeutung von "Bedeutung".* Frankfurt am Main.
- REICHENBACH, H. (1983) *Erfahrung und Prognose. Gesammelte Werke.* Braunschweig.
- SCHIEFER M. (2005) *Die metaphorische Sprache in der Medizin: Metaphorische Konzeptualisierungen und ihre ethischen Implikationen untersucht anhand von Arztbriefanalysen.* Freiburg.
- STRUVE, T. (2004) *Staat und Gesellschaft im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze (=Historische Forschungen; Bd. 80).* Berlin.
- STRUVE, T. (2006) Staat und Gesellschaft im Mittelalter. In: *Sehpunkte.* 6, Nr. 12.
- SZUBERT, R. (2011) *Sprache, Erkenntnis und Wirklichkeit. Zur metaphorischen Hypostasierung im Bereich der Rechtssprache.* In: Jacek Makowski (2011): How not to do things with words. Beiträge zur Sprache in Politik, Recht und Werbung. Łódź, 145-170.
- ZAWISŁAWSKA, M. (2011) *Metafora w języku nauki. Na przykładzie nauk przyrodniczych.* Warszawa.
- ZYBATOW, L. (2006) *Kulturelle Vorstellungswelten in Metaphern: metaphorische Stereotypen der deutschen und russischen Medien als Hypertext.* Frankfurt am Main.

#### Internetquellen

- <http://www.duden.de/rechtschreibung/Hypostase>
- <http://www.de-iure-pl.org/gesetze/recht/verfassung/text/1,1,741,DE,PL,.html> (Tag der Transmission: 11.05.2012) szubert\_sgp\_warszawa 2012\_beitrag
- <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html> (Tag der Transmission: 11.05.2012)
- <http://de.wikipedia.org/wiki/Henne-Ei-Problem> (Tag der Transmission: 11.05.2012)
- <http://woerterbuchnetz.de/DWB/?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GZ11900> (Tag der Transmission: 11.05.2012)
- <http://www.sehpunkte.de/2006/12/druckfassung/7838.html> (Tag der Transmission: 24.05.2012)